

Satzung
über die Sondernutzung in Ortsstraßen und in Ortsdurchfahrten
in der Gemeinde Ihlow
(Sondernutzungssatzung)

vom 10. Juli 2003

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), i. V. m. § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) hat der Rat der Gemeinde Ihlow mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast bzw. der obersten Landesstraßenbaubehörde in seiner Sitzung am 10.07.2003 die folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g

über die Sondernutzung in Ortsstraßen und in Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Ihlow (Sondernutzungssatzung)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Ortsstraßen und die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Ihlow.
- (2) Zur Straße gehören der Straßenkörper und seine Nebenanlagen, der Luftraum darüber sowie sämtliche Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Jede Sondernutzung ist bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit § 7 dieser Satzung nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere
 1. das Anbringen und Verteilen von Plakaten
 2. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge
- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 1. Die Nutzung ist gleichwohl bei der Gemeinde anzumelden.
- (4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt und werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues, aus städtebaulichen oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden. Sie kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Sondernutzungsberechtigte ihm gestellte Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, die geforderte Kautions gem. § 4 Absatz 1 nicht hinterlegt, die geforderten Sicherheiten oder Vorschüsse gem. § 5 Absatz 1 nicht leistet oder die festgesetzte Gebühr nicht zahlt. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keine Ersatzansprüche, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung der Straße und durch Verzicht.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisangebote sind unter Angabe von Ort, Art, Maß und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Mit der Antragstellung hat der Antragsteller eine Kautions zu hinterlegen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Beibringung der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten durch den Antragsteller abhängig gemacht werden.

§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Er hat alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde oder dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen, die ihm die Verwertung der Erlaubnis ermöglichen, so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast oder der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat sicherzustellen, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung der Einrichtungen dürfen Gehwege und Fahrbahnen nicht beschädigt werden.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm als Pflicht obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme gemäß § 66 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen lassen oder selbst beseitigen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Nutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde gegenüber auch dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Nutzung gegen die Gemeinde erhoben werden. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden. Verkehrsflächen, bei denen Gehweg und Fahrbahn niveaugleich ineinander übergehen und genutzt werden (z. B. Fußgängerzonen gelten als Fahrbahnen).

2. Werbeanlagen, die für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe pp.) vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht werden für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie von der Straßenfläche einen Abstand von mindestens 2,50 m haben und nicht mehr als 1,00 m in den Gehweg hineinragen. Sie sind gleichwohl bei der Gemeinde anzumelden.
3. das Plakatieren, Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen. Der Anzeigende hat eine Kautions zu hinterlegen.

(2) § 2 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange der Sicherheit des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren aufgrund der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG, § 23 FStrG und im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung nutzt,
 2. den nach § 3 Abs.1 dieser Satzung erteilten Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,

4. entgegen § 5 Absatz 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht wieder herstellt,
 5. der Anzeigepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 EURO geahndet werden.
(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des NGefAG bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Ihlow, den 10.07.2003

Gemeinde Ihlow
Der Bürgermeister

Jürgens
-Jürgens-

